

G r a b m a l - u n d B e p f l a n z u n g s o r d n u n g

für die Friedhöfe

der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Brake in Lippe

(erlassen gemäß § 4 der Friedhofssatzung)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gestaltung der Gräber hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes und des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit bereit, die Nutzungsberechtigten dabei zu beraten.
- (2) Soweit die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Gräber nicht ausdrücklich der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, können die Nutzungsberechtigten diese selbst oder durch Dritte vornehmen.
- (3) Gärtnerische Arbeiten sowie das Aufstellen von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur durch Gewerbetreibende ausführen lassen, die gemäß § 5 der Friedhofsordnung vom Kirchenvorstand für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (4) Aus den Zeichnungen, die nach § 25 der Friedhofsordnung den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung angefordert werden.
- (5) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein.

§ 2

Die Bodenfläche und die Bepflanzung der Reihen-, Wahl- und Urnengräber

- (1) Die Bodenfläche um die Stätte wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet.
- (2) Der Grabhügel der Grabstätte bei Einzel-, Wahl- und Urnengräbern soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite ergibt sich aus der Größe der Grabstätten nach § 9, § 10 und § 11 der Friedhofssatzung. Anstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete, auch die Zusammenfassung mehrerer Grabhügel eines Wahlgrabes mit mehreren Grabstätten zu einem Grabbeet oder Grabhügel gestattet. Die angegebenen Maße gelten dann entsprechend.
- (3) Die Grabhügel und die Grabbeete können mit allen bodenbedeckenden Pflanzen wie Efeu, Sedum, Evonymus u. a. begrünt und mit Blumen bepflanzt werden. Die Verwendung von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff ist nicht gestattet. Das Kunststoffverbot gilt auch für Kränze, Sträuße, Kissen und ähnliche Gebilde.
- (4) Einfassungen von Grabhügeln oder Grabbeeten aus Stein oder anderen Materialien (z. B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoff) sind nicht gestattet. Auf besonderen Antrag und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr können Einfassungen von Grabhügeln oder Grabbeeten aus Stein von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, dabei ist zu beachten, dass die Einfassungen nicht breiter als 6 cm und nicht höher als 8 cm über Weg- bzw. Plattenniveau sind. Die Einfassungen dürfen nur von fachkundigen und anerkannten Firmen erstellt werden. Wenn bei Graböffnungen die Einfassungen oder Teile von ihnen entfernt werden müssen, trägt dafür der Nutzungsberechtigte die Kosten.
- (5) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg und die seitliche Abgrenzung zur Nachbargrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung – soweit überhaupt erforderlich – gekennzeichnet. Das Anpflanzen von Hecken und Bäumen ist nicht gestattet. Pflanzen, die die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Verlangen der Friedhofsverwaltung geschnitten bzw. entfernt werden. Die Entfernung von Hecken und Bäumen darf nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (6) Sofern die Bodendecke um den Grabhügel usw. ein Betreten nicht zulässt, können auf Antrag der Nutzungsberechtigten einzelne Trittsteine verlegt werden. Mit Rücksicht auf die

Gesamtanlage werden Form und Material der Steine vom Kirchenvorstand/Friedhofsverwaltung festgelegt.

(7) „Das Belegen der Grabstätte mit Torf, Steinen, Schlacke, Sand und anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet“. Wird die Grabstätte mit Kies belegt, ist dies der Kirchengemeinde vorher anzuzeigen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein wasserdurchlässiger Vlies eingebaut wird.“

(8) Bänke, Stühle und Hocker dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden. Das gilt auch für die Ablage von Arbeitsgeräten und das Aufstellen von Kleinplastiken, Konservendosen, Einkochgläsern, Flaschen, auffallend bunten Vasen u. ä,

(9) Die Friedhofsverwaltung kann gemäß § 25 der Friedhofsordnung die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und ggf. zwangsweise durchsetzen.

§3

Die Bodenfläche und die Bepflanzung der Urnenrasengräber

(1) Die Bodenfläche um das Urnenrasengrab wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet.

(2) Ein Grabhügel darf nicht angelegt werden.

(3) Das Urnenrasengrab ist Bestandteil einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und dauerhaft unterhalten wird. Einfassungen, Trittplatten und Bepflanzungen u. ä. sind auf den Urnenrasengräbern nicht zulässig.

(4) Schalen oder Blumensträuße können auf das Grabmal gestellt oder gelegt werden, sie dürfen nicht größer sein als das Grabmal. Werden beim Mähen der Rasenfläche Blumen oder Schalen beschädigt, so besteht kein Anspruch auf Ersatz, die Friedhofsträgerin haftet nicht für solche Schäden.

(5) Die seitliche Abgrenzung zum Weg und zu den Nachbargräbern wird von der Friedhofsverwaltung – soweit überhaupt erforderlich – gekennzeichnet.

(6) Das Urnenrasengrab wird nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

§4

Das Grabmal bei Reihen-, Wahl- und Urnengräbern

A. Allgemeines

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden.

(3) Der von der Friedhofsverwaltung / Kirchenvorstand ausgestellte Zustimmungsbescheid nach § 25 der Friedhofsordnung ist vor Aufstellen des Grabmales/Einfassung dem Friedhofsverwalter vorzuweisen.

(4) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher zu gründen, bei Wahlgräbern in jedem Fall bis zur Grabsohle. Fundament und Grabmal sind mittels Dübel fest miteinander zu verbinden. Die Sorge für die Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals obliegt für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte dem jeweils Nutzungsberechtigten (§ 26 der Friedhofsordnung).

(5) Entscheidend für die Erteilung der vorherigen Zustimmung zum Aufstellen eines Grabmales ist auch der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld aufzustellenden Grabmale im Einzelfall die Maße beschränkt oder vergrößert werden.

(6) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf der Grabstätte neben dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form einer einheitlichen Gruppe oder von liegenden Steinen zulässig.

(7) Für das Aufstellen von vorläufigen Grabzeichen ist ebenfalls die vorherige Zustimmung einzuholen.

B. Grabmale aus Stein

(1) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt sein.
- e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach, bei einer Mindeststärke von 12 mm, auf die Grabstätte gelegt werden.

(3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|--|---|
| a) auf Reihengrabstätten | bis zu 90 cm hoch und
bis zu 45 cm breit |
| b) auf einstelligen Wahlgräbern | bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche |
| c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern | bis zu 0,65 qm Ansichtsfläche |

Bei Wahlgräbern mit mehr als 2 Grabstätten können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung auch Ausnahmen gestattet werden, wenn das Grabmal besonders künstlerisch gestaltet ist. Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Liegende Grabmale können auf allen Grabstätten aufgestellt werden.

(4) Auf Urnengräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| a) liegende Grabmale | bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche |
| b) stehende Grabmale | müssen mindestens 14 cm stark sein |

(5) Für bestimmte Wahlgräber können im Rahmen der Absätze (3) und (4) für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze (1) bis (5) und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz (1) bis (5) hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

C. Grabmale aus Holz

- (1) Geeignet ist gut abgelagertes Eichenholz von mindestens 45 mm Stärke. Andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer können ebenfalls verwendet werden.
- (2) Die Oberfläche des Holzes ist einheitlich zu bearbeiten. Die Schrift kann eingeschnitten oder erhaben ausgeführt werden.
- (3) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Imprägnierungsmittel wie Xylamon-natur oder Lico-G können verwendet werden.
- (4) Bei Verwendung eines Sockels ist das Grabmal durch schmiedeeiserne Teile mit diesem zu verbinden. Der Sockel muss 5 cm unter der Erdoberfläche abschließen.

D. Grabmale aus Metall

Grabmale aus Schmiedeeisen und Bronze sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen.

E. Die Inschrift

- (1) Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein.
- (2) Das Ausmalen der Schrift mit schwarzer oder weißer Farbe, mit Gold oder Silber, ist unzulässig. Eine schwache, unaufdringliche Abtönung mit Luftlack oder in einem zum Werkstoff passenden Farbton kann gestattet werden. Erhabene Schrift darf schwach angeschliffen, aber nicht poliert werden.
- (3) Stehenbleibende Bossenflächen für spätere Schriftnachträge dürfen nicht poliert sein.
- (4) Auf Stein befestigte Metallbuchstaben können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn die einzelnen Buchstaben miteinander verbunden sind.
- (5) Die Inschrift kann über den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenenfalls auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Adressbuchstil und Abkürzungen sind dabei zu vermeiden. Aufzählungen von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sind wegen des Fehlens der Unterschriften ohne Sinn und daher nicht gestattet.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im vollen Wortlaut ist sehr erwünscht. Das Bibelwort ist Zeugnis des Glaubens, Trost für die Hinterbliebenen und Anruf für die Besucher des Friedhofes.

F. Der Schmuck

- (1) Neben der als Schmuck bedeutsamen Inschrift wird die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und anderen Darstellungen empfohlen. Diese Zeichen usw. sollen den christlichen Charakter des Grabmales betonen.
- (2) Wappen, Handwerkszeichen o. ä. sind, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen, ebenfalls zugelassen.
- (3) Erwünscht sind Zeichen und Sinnbilder, wie sie in dem Sonderdruck des Lippischen Landeskirchenamtes zusammengestellt sind.

§ 5

Grabmale bei Urnenrasengräbern

- (1) Auf Urnenrasengräbern sind stehende Grabmale nicht erlaubt.
- (2) Auf einem Urnenrasengrab darf ein liegendes Grabmal in den Maßen von 0,45 m x 0,35 m gelegt werden, die Buchstaben der Schrift müssen vertieft eingehauen werden. Das Grabmal darf nicht aus der Erdoberfläche heraus ragen.

§ 6

Besondere Bestimmungen

- (1) Vor der Übertragung von Grab- und Nutzungsrechten und vor der Verlängerung von Nutzungsrechten an alten Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten die Kenntnis und die Anerkennung der Bestimmungen dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung jeweils durch Unterschrift rechtsverbindlich zu bestätigen.

Bei alten Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand den Nutzungsberechtigten eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten sind.

- (2) Für einzelne Grabfelder und für einzelne Grabstellen, die für das Aussehen des Friedhofes von besonderer Bedeutung sind, werden für die Grab- und Grabmalgestaltung überdurchschnittliche Anforderungen gestellt. Über solche Gestaltungsanträge entscheidet der Kirchenvorstand / Friedhofsverwaltung nach Anhörung einer anerkannten Fachkraft endgültig.

- (3) Friedhofsnutzer, die ihre Grabstätte abweichend von der Regelung dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung nach eigenem Belieben zu gestalten wünschen, müssen sich für die Bestattung ihrer Angehörigen und die Beisetzung der Urnen um Gräber auf Friedhöfen der Alten Hansestadt Lemgo bemühen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag in dem Schaukasten der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake i. L.. Residenzstraße 6, 32657 Lemgo für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird in der Tageszeitung „Lippische Landeszeitung“ auf den Anschlag hingewiesen.

Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

**Änderungssatzung
Der Grabmal- und Bepflanzungssatzung
Der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake in Lippe
Vom 25.10.2000 und 29.11.2000
für den kirchlichen Friedhof in Brake**

Aufgrund § 35 der Friedhofsordnung von Brake vom 9. März 1979 hat der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake in Lippe folgende Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den kirchlichen Friedhof in Brake beschlossen:

§ 4 (neu) erhält folgende Fassung:

**§ 4
Urnengemeinschaftswahlgrabanlagen**

Die Errichtung, Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftswahlgrabanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin gestaltet die Bodenfläche mit bodendeckenden Pflanzen, wie Efeu, Sedum, Euonymus u.a.

Blumenschalen und Blumensträuße können auf eine Bodenplatte oder eine entsprechend gestaltete Fläche je Urnengrab gestellt oder gelegt werden. Sie dürfen nicht größer als die Platte oder Fläche sein. Werden bei der Unterhaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlage Blumen, Schalen, etc. beschädigt, besteht weder Anspruch auf Ersatz noch haftet die Friedhofsträgerin für solche Schäden.

Das einzelne Urnengrab wird nach Ablauf der Nutzungszeit, soweit keine Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgt, neu belegt. Bei Neubelegung bzw. Nichtbelegung wird das Grabmal bzw. die Tafel an der Stele entfernt.

Der Urnenhain wird weder gestaltet noch besonders gepflegt. So bleibt sein naturnaher Charakter erhalten.

§ 4 (alt) wird § 5, die folgenden §§ verschieben sich entsprechend.

Die Änderungen treten ab 1. September 2017 in Kraft

Lemgo-Brake, den 31. Mai 2017